

Rundschreiben AH 2/99
vom 17. Februar 1999

GLA IV 30, IV 30 a

Betreff: Versicherungspflicht bis zur Wartezeiterfüllung, § 84 Abs. 1 ALG
hier: über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus

Bezug: Rdschr. AH 1/98 vom 08.01.1998
Rdschr. AH 16/97 vom 29.10.1997;
GLA-Komm § 84 ALG 1.3



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel, Weißensteinstraße 72, Tel. 0561/9359-0, Fax 0561/9359-149
Durchwahl: 139

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Mit Urteil vom 28.01.1999, Az.: B 10 LW 1/98 R, hat der 10. Senat des BSG entschieden, daß die Regelung der Versicherungsfreiheit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, § 2 Nr. 1 Buchst. a ALG, verfassungsrechtlichen Grundsätzen (Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) widerspricht, wenn dem schutzwürdigen Vertrauen des Landwirts auf die Möglichkeit, zumindest die Wartezeit für eine AdL-Rente erfüllen zu können, nicht durch anderweitige Regelungen Rechnung getragen ist.

Der Kläger, der - wie im Bezugsrundschreiben AH 16/97 näher dargelegt ist - ab 1991 beitragspflichtig zur LAK war und bereits zwei Jahre später sein 65. Lebensjahr vollendete, konnte nach Inkrafttreten des ALG bei wortlautgetreuer Anwendung der §§ 2 Nr. 1 Buchst. a und 84 Abs. 1 ALG Beiträge zur LAK nicht mehr weiterentrichten, da er weiterhin die Voraussetzungen des § 1 ALG erfüllte.

Obwohl er bei Beginn seiner Beitragspflicht unter Geltung des GAL auf die Möglichkeit der Wartezeiterfüllung mit eigenen Beiträgen und damit zugleich auf eine bestimmte Höhe der späteren Altersgeldleistung habe vertrauen dürfen, sei ihm vom Gesetzgeber mit Einführung des ALG die Erfüllung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch unmöglich gemacht worden.

Diese nicht hinnehmbare Situation habe sich erst mit Inkrafttreten des ASRG-ÄndG und Einführung des § 17 Abs. 1 Satz 2 ALG grundlegend geändert. Dem Vertrauensschutz werde ab diesem Zeitpunkt zumindest insoweit Rechnung getragen, als eine Wartezeiterfüllung unter Anrechnung anderweitiger Versicherungszeiten ermöglicht werde. Diese besondere Form der Ausgestaltung des Vertrauensschutzes müsse als durch die dem Gesetzgeber eingeräumte weite Gestaltungsfreiheit gedeckt angesehen werden.

Die Neuregelung heile aber den für das Jahr 1995 anzunehmenden Zustand der Verfassungswidrigkeit nicht rückwirkend, so daß in verfassungskonformer Anwendung des § 84 Abs. 1 ALG zugunsten des Klägers ein Fortbestand der Versicherungspflicht bis zum 31.12.1995 anzunehmen sei und die beklagte LAK demgemäß eine Rente unter Berücksichtigung der vom Kläger nachzu-entrichtenden Beiträge neu festsetzen und auszahlen müsse.

Sobald uns diese - unsere Auffassung bestätigende (vgl. GLA-Komm a. a. O.) - Entscheidung in Schriftform vorliegt, werden wir auf die Thematik näher eingehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Zindel